

Amtsgericht St. Goar

Vollstreckungsgericht

Az.: 1 K 6/23

St. Goar, 08.03.2024

Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Freitag, 17.05.2024	10:00 Uhr	115, Sitzungssaal	Amtsgericht St. Goar, Bismarckweg 3-4, 56329 St. Goar

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Hirzenach

lfd. Nr.	Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	m ²	Blatt
1	Hirzenach	Flur 2 Nr. 692/23	Erholungsfläche Rheinstrasse	260	1169 BV 1
2	Hirzenach	Flur 2 Nr. 693/23	Gebäude- und Freifläche Rheinstraße	184	1169 BV 2

Zusatz zu lfd.Nr. 1 und 2: eingetragen zu je 1/2-Anteil

Lfd. Nr. 1

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Bei dem Objekt handelt es sich um ein unbebautes Grundstück, das teilweise als Garten genutzt wird und teilweise nicht nutzbar ist (sog. Unland).;

Verkehrswert: 2.000,00 €

Lfd. Nr. 2

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Bei dem Objekt handelt es sich um ein Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung und starker Hanglage. Das einseitig angebaute, teilunterkellerte, zweigeschossige Wohnhaus mit ausgebautem Dachgeschoss und Spitzboden nebst integrierter Garage wurde ca. 1913 in Massivbauweise errichtet. Der bauliche Zustand ist nicht zufriedenstellend. Modernisierungen haben bislang nur in geringfügigem Maße stattgefunden. Es besteht daher ein großer Instandhaltungs- und Sanierungsbedarf.;

Verkehrswert: 119.000,00 €

Weitere Informationen unter www.versteigerungspool.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 18.04.2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.